

## 469 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

# Bericht des Justizausschusses

**über die Regierungsvorlage (231 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung**

Das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 ist für Österreich am 31. Dezember 1968 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 41/1969). Es gilt unter anderem im Verhältnis zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel. Mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens im Verhältnis zwischen Österreich und Israel haben gemäß Artikel 26 Absatz 1 des Übereinkommens die vertraglichen Vereinbarungen, welche die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen beiden Staaten vorher auf bilateraler Basis geregelt hatten, ihre Wirksamkeit verloren. Diese Vereinbarungen waren im Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 6. Juni 1966, BGBl. Nr. 348/1968, enthalten.

Es ergibt sich daher das Bedürfnis nach dem Abschluß eines zweiseitigen Zusatzvertrages zwischen Österreich und dem Staat Israel — der Abschluß solcher Verträge ist in Artikel 26 Absatz 2 des Übereinkommens vorgesehen —, um verschiedene Vereinfachungen und Erleichterungen sowie Erweiterungen der Anwendung gegenüber dem Übereinkommen zu schaffen. Überdies war es erforderlich, unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten der Rechtsordnungen der beiden Staaten bestimmte, in dem mehrseitigen Übereinkommen nicht oder nur in den Grundzügen behandelte Fragen ergänzend zu regeln und die Anwendung einzelner zu dem Übereinkommen gemachter Vorbehalte im Verhältnis zwischen beiden Staaten zu präzisieren und nach Möglichkeit einzuschränken.

Unter anderem wird die Leistung von Rechtshilfe über den Rahmen des Europäischen Übereinkommens erweitert; besondere Bestimmungen betreffend die Übermittlung von Beweisstücken, Akten oder Schriftstücken sind vorgesehen; spezielle Regelungen hinsichtlich der Form der Einvernahme von beschuldigten Personen werden getroffen, und der Geschäftsweg zwischen den beiderseits zuständigen zentralen Justizverwaltungsbehörden wird wieder eingeführt.

Der Justizausschuß hat diesen Staatsvertrag in seiner Sitzung am 16. März 1977 in Verhandlung genommen. Nach einer Wortmeldung des Abg. Blecha wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen. Unter einem wurden folgende vom Berichterstatter vorgebrachte Druckfehlerberichtigungen zur Kenntnis genommen:

1. Im Art. I lit. a ist einmal „und bedingte Aussetzung“ zu streichen;
2. im Art. XVI Abs. 1 zweite Zeile hat es zu lauten „Ratifikationsurkunden“;
3. im Art. XVI Abs. 3 zweiter Absatz ist das Komma zu streichen.

Weiters war der Justizausschuß der Meinung, daß im vorliegenden Fall die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Vertrages zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung (231 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1977 03 16

**Dr. Hafner**  
Berichterstatter

**Zeillinger**  
Obmann